

Weitere Besondere Vertragsbedingungen zum Formblatt 214.H (Besondere Vertragsbedingungen)

Baumaßnahme:

Neubau Zentralklinikum Lohr am Main

Angebot für

Stahlbau Vordach, LKV, WiHo

Vergabe-/LV-Nummer

ZK-361-01

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination gemäß Baustellenverordnung

Der Auftraggeber (AG) überträgt seine Verpflichtung gemäß Baustellenverordnung einem Dritten. Als Dritter wird für die Koordinierung gemäß § 2 und § 3 der Baustellenverordnung (BaustellVO) ein Sicherheitskoordinator bestimmt, dessen Anschrift noch angegeben wird.

Im Rahmen der Rechte und Befugnisse des AG hat der Koordinator Weisungsbefugnis in allen Belangen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Dem Koordinator gegenüber ist nur der AG weisungsbefugt.

Ein für die Baumaßnahme erstellter Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) mit Baustellenverordnung ist von den am Bau Beteiligten zu berücksichtigen und einzuhalten. Der SiGe-Plan wird im Bauablauf ständig angepasst. Er ist vom AN bei seiner Arbeitsvorbereitung zu beachten und wird Vertragsbestandteil.

Der SiGe-Plan wird nach seiner Fertigstellung durch den AG im Bereich der Baustelle in seiner jeweils gültigen Fassung ausgehängt und kann dort eingesehen werden. Des Weiteren wird der SiGe-Plan je in aktueller Fassung auf dem Poolarserver zu Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer (AN) hat sich selbstständig über mögliche, ihn betreffende Veränderungen zu informieren.

Die Arbeit des SiGeKo entbindet den AN nicht seinen arbeitsschutzrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen (Beachtung u.a. des Arbeitsschutzgesetzes, der PSA-Benutzung, Betriebssicherheitsverordnung, der Lastenhandhabungsverordnung, der Arbeitsstättenverordnung mitzugehörigen Arbeitsstättenregeln etc.).

Dem Koordinator nach Baustellenverordnung sind die von ihm im Rahmen der Firmenauskunft zur Arbeitssicherheit abgefragten Informationen vor Ausführungsbeginn zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft auch die vom AN erstellten Gefährdungsbeurteilungen gem. Arbeitsschutzgesetz, soweit sie vom Koordinator abgefragt werden.

Ebenso sind dem Koordinator im Falle eines Unfalls die Unterlagen über den Hergang des Unfalls (Unfallbericht) zugänglich zu machen. Befähigungsnachweise sind vorzuhalten. Sie sind auf Verlangen dem Koordinator vorzulegen.

Die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes sind einzuhalten. Baustellenstillstände aufgrund von Verletzungen des Arbeitszeitgesetzes gehen zu Lasten des AN. Vor Aufnahme der Tätigkeit muss der AN nachweisen, dass er alle seine auf der Baustelle beschäftigten Mitarbeiter auf Grundlage der baustellenbezogenen Gefährdungsanalyse unterwiesen hat.

Während der Ausführungsphase informiert der AN den SiGe- Koordinator unverzüglich in Schriftform, wenn erhebliche Änderungen und/oder Gegebenheiten Auswirkungen auf den SiGe-Plan haben, damit dieser angepasst werden kann.

Dies gilt auch für besondere Gefährdungen gemäß Anhang II der BaustellV, die erst während der Bauausführung hinzukommen.

Der SiGe-Ko übernimmt die Sicherheitsersteinweisung der Auftragnehmer.

Werden Subunternehmer eingesetzt, so obliegt die Einweisungspflicht deren Auftraggeber.

Neben dem verantwortlichen Auftraggeber sind auch die Subunternehmer verpflichtet, auf Anordnung durch ihre örtlichen Bau-, Montageleiter bzw. Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragte die Sicherheitsbestimmungen unbedingt einzuhalten.

Eine für die Baustelle zuständige Erste Hilfe-Station steht in nächster Nähe durch den Klinikbetrieb zu Verfügung. Dort wird ein Verbandsbuch geführt. Für die Baustelle zuständige Ersthelfer nach DGUV müssen von jedem der jeweils tätigen Auftragnehmer namentlich dem SiGeKo benannt werden (UVV, BGV A5).

10.2 Projektkommunikation

Der AN nimmt alle für die Erbringung seiner Leistung erforderlichen Abstimmungen mit dem AG, der Bau- und Projektleitung, Fachplanern und allen weiteren Beteiligten vor. Zur Dokumentation der gesamten Projektkommunikation wird das Projektkommunikationssystem „Poolarserver“ (im Folgenden „PKM“) installiert und verpflichtend genutzt. Der AN hat an dem PKM des AG teilzunehmen und erhält hierfür Zugriffsdaten und -rechte.

Der AN erhält sämtliche Unterlagen, die er vom AG nach den Pflichten dieses Vertrags erhält, über das PKM. Papierpläne werden dem AN grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Dem AN obliegt es sicherzustellen, dass er aktuelle Plansätze vor Ort auf der Baustelle hat. Die hierfür erforderlichen Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Der AN ist selbst verpflichtet, die im Rahmen des vorliegenden Vertrags erstellten Bauvorlagen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und sonstige Unterlagen, jeweils in aktuellster Fassung, in das vom AG zur Verfügung gestellte PKM einzustellen und hierbei die Vorgaben des Betreibers zu beachten. Das Gleiche gilt für vom AN zu erstellende Bautagesberichte sowie Rechnungen und Bestandsunterlagen (Dokumentation).

Baumaßnahme:

Neubau Zentralklinikum Lohr am Main

Alle Dateien und Planunterlagen sind vom AN nach dem vom AG vorgegebenen Dateinamen-Schema zu benennen. AG und AN werden so frühzeitig wie möglich den jeweils anderen von Umständen, welche das Projekt oder die Leistung des jeweils anderen nachteilig beeinträchtigen oder gefährden, benachrichtigen. Eine solche Mitteilung muss im Rahmen der vereinbarten Aufgaben, Sachkenntnis und Pflichten Vorschläge zur Vermeidung oder Behebung dieser Umstände enthalten.

Die sich aus der Teilnahme am PKM ergebenden Aufwendungen des AN sind in die Einheitspreise einzurechnen und mit der Vergütung abgegolten.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie vertragswesentliche Mitteilungen bedürfen weiterhin zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformerfordernisse. Zum Zwecke der Dokumentation werden Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie vertragswesentliche Mitteilungen im PKM eingestellt.

10.3 Projektversicherung

Der Auftraggeber wird zur Vermeidung versicherungstechnischer Abgrenzungsschwierigkeiten eine projektbezogene kombinierte Bauleistungs- und Haftpflichtversicherung (nachstehend "Projektversicherung" genannt) abschließen, über die alle im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben stehenden Lieferungen und Leistungen sowie alle daran beteiligten Unternehmen und Personen versichert sind.

Diese Projektversicherung umfasst die Sparten:

- Bauleistungs-/Montageversicherung,
- Betriebs-Haftpflichtversicherung (inkl. Bauherren- sowie Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung),
- Umwelt-Haftpflichtversicherung,
- Umweltschadensversicherung,
- Planungs-Haftpflichtversicherung,
- Erweiterte Planungsdeckung.

Der Versicherungsschutz der Projektversicherung entspricht mindestens den einschlägigen deutschen Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., basierend auf den Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungs-/Montageversicherung (ABN 2011, AMoB 2011) sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB Stand: Februar 2016). Diese Bedingungen werden durch das spezielle Vertragswerk des vom Auftraggeber beauftragten Versicherungsmaklers erweitert. Dieser ist ebenfalls mit der anschließenden Vertragsbetreuung und dem Schadenmanagement betraut.

Parameter zum Versicherungsschutz:

Die Deckungssumme zur Betriebs- und Umwelt-Haftpflichtversicherung, der Umweltschadensversicherung beträgt: 10 Mio. EUR, 2-fach max. pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Die Deckungssumme zur Planungs-Haftpflichtversicherung (Verstöße aus Architekten- und Ingenieurleistungen) beträgt: 10 Mio. EUR, 2-fach max. pauschal für Personen- und sonstige Schäden.

Im Anschluss an die Betriebs- und Umwelt-Haftpflichtversicherung, der Umweltschadensversicherung sowie Planungshaftpflichtversicherung (Basisvertrag) besteht eine Exzedenten-Haftpflichtversicherungen.

Die Deckungssumme zum Haftpflicht-Exzedenten zur Betriebs- und Umwelt-Haftpflichtversicherung, der Umweltschadensversicherung beträgt: 10 Mio. EUR, 2-fach max. pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Die Deckungssumme zum Haftpflicht-Exzedenten zur Planungs-Haftpflichtversicherung beträgt: 5 Mio. EUR, 2-fach max. pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Der generelle Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt:

- 5.000 EUR zur Bauleistungs-/Montageversicherung.
- 5.000 EUR zur Betriebs- und Umwelt-Haftpflichtversicherung sowie Umweltschadens-Versicherung.
- 7.500 EUR zur Planungs-Haftpflichtversicherung.

Bei Personenschäden kommt kein Selbstbehalt zum Abzug.

Die Projektversicherung ist zeitlich begrenzt bis zur Gesamtfertigstellung des Bauvorhabens, jedoch längstens bis zum Ablauf der vertraglich vereinbarten Versicherungsdauer.

Im Anschluss an die Gesamtfertigstellung ist eine Nachhaftungszeit wie folgt vereinbart:

- Bauleistungs-/Montageversicherung (Extended Maintenance): 24 Monate
- Haftpflichtversicherung: 10 Jahre
- Planungshaftpflichtversicherung: 10 Jahre – bei unverschuldetem Fristenversäumnis unbegrenzte Nachhaftung
- Umwelt-Haftpflicht- und Umweltschaden-Versicherung: 5 Jahre

Baumaßnahme:

Neubau Zentralklinikum Lohr am Main

Diese Projektversicherung ist grundsätzlich vorleistungspflichtig, d. h. sie geht eventuell bestehenden eigenen Versicherungsverträgen des Auftragnehmers unter Berücksichtigung der vorgenannten Selbstbehalte vor. Weitere Einzelheiten zum Versicherungsschutz können der Leistungsübersicht entnommen werden.

Durch den Abschluss der Projektversicherung werden die vertraglichen Regelungen zwischen den am Bauvorhaben Beteiligten nicht berührt, insbesondere werden die Bedingungen der Bestellung weder ganz noch teilweise aufgehoben. Das gilt auch hinsichtlich der Haftung für Schäden, die durch die Projektversicherung nicht gedeckt sind oder für die der Versicherer aus irgendwelchen Gründen nicht haftet (z. B. Schäden unterhalb des vereinbarten Selbstbehalts).

Die endgültigen Kosten für die Projektversicherung werden anteilig auf den Auftragnehmer umgelegt. Die Höhe der Umlage von 0,77 % zzgl. 19 % Versicherungssteuer wird von der Bruttoauftragssumme der Abschlags- und Schlussrechnungen abgezogen.

Die Versicherungsprämie einschließlich der jeweils gültigen Versicherungssteuer wird durch den Auftraggeber vorab entrichtet. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass Prämien für weitere Versicherungen, deren Deckung dieser vom Auftraggeber beigestellten Deckung entspricht (Doppelversicherung), nicht vergütet werden. Der Auftragnehmer versichert, dass Prämien für derartige Versicherungen in seinem Angebot nicht einkalkuliert sind.

Sofern dem Auftraggeber Mehrkosten bezüglich der Versicherungsprämien für die vorgenannte Projektversicherung bei Überschreitung des Fertigstellungstermins im Fall eines Verzuges des Auftragnehmers entstehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die dem Auftraggeber entstehenden Mehrkosten zu erstatten.

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer und allen Mitversicherten eine Versicherungsbestätigung für die Mitversicherung im Rahmen einer solchen kombinierten Projektversicherung zur Verfügung. Insoweit entfällt die Nachweispflicht einer Haftpflichtversicherung seitens des Auftragnehmers.

10.4 Bauwasser, Baustrom, Baubeleuchtung

Baustrom und Bauwasser werden auf der Baustelle bereitgestellt. Das Heranschaffen von den Anschlusspunkten bis zur Verwendungsstelle ist Sache des Anbieters.

Voraussichtliche Aufstellung Baustromverteiler:

- Untergeschoss und Erdgeschoss:
je Geschoss ca. 4-5 Stück Unterverteiler
- 1., 2. und 3. Obergeschoss:
je Geschoss ca. 3-4 Stück Unterverteiler
- 5.Obergeschoss:
1 Stück Unterverteiler

Voraussichtliche Bauwasser- Entnahmestellen:

3 Stück außerhalb des Gebäudes

Baubeleuchtung:

Der Baustellenkoordinator errichtet eine Baubeleuchtung als Grundbeleuchtung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik für Leuchten und Beleuchtungsanlagen (VDE) für Innen- und Außenanlagen. Die Baubeleuchtung wird in allen Treppenhäusern, Rettungs- und Fluchtwegen, sowie im Außenbereich an den Zugängen zur Baustelle und den Containern für Material und Personal, sowie an den Baustraßen errichtet.

Der AG stellt keine Arbeitsplatzbeleuchtung zur Verfügung. Der AN hat die zur Durchführung seiner Arbeiten erforderliche Beleuchtung entsprechend den einschlägigen Bestimmungen (Unfallverhütung, Arbeitsstättenrichtlinien etc.) einzurichten und zu betreiben. Kosten dafür nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Die Verbrauchskosten für Strom und Wasser während der Bauzeit trägt der Auftraggeber. Dies ist vom Bieter in seiner Kalkulation kostenmindernd zu berücksichtigen.

10.5 Baustelleneinrichtung (BE) des AN

Bauzaun/Baustraße:

Das Grundstück wird allseitig durch einen einfachen Bauzaun umschlossen. Entlang des Bauzauns führt eine Baustraße mit einer Breite von ca. 3m, die eine komplette Umfahrung des Grundstücks ermöglicht (Abstand Bauzaun/Baustraße unterschiedlich, siehe beigefügter BE-Plan). Sie dient auch als Feuerwehrumfahrt und ist jederzeit freizuhalten. Von dieser Baustraße werden die geschotterten BE-Flächen im Süden und Westen des Grundstücks erschlossen, Nordöstlich des Grundstücks führen separate Baustraßen zu zwei weiteren geschotterten BE-Flächen, welche sich nördlich bzw. nordwestlich des Neubaus Zentralklinikum befinden. Die benannten BE-Flächen stehen teilweise als Lagermöglichkeit und teilweise als Parkflächen für Firmenfahrzeuge zur Verfügung. Die Zuordnung von BE-, Lager- und Parkflächen erfolgt durch die Baustellenkoordination und ist nicht frei wählbar. Der Auftragnehmer darf seine Fahrzeuge nur auf die dafür vorgesehenen Parkplätze abstellen. Die Fahrzeuganzahl ist auf ein absolutes Minimum zu begrenzen

Sanitärcontainer:

Es werden drei Sanitärcontainer als WC-Container für die ausführenden Firmen zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung und das Betreiben erfolgt durch die Baustellenkoordination.

Weitere Besondere Vertragsbedingungen zum Formblatt 214.H (Besondere Vertragsbedingungen)

Baumaßnahme:

Neubau Zentralklinikum Lohr am Main

Firmencontainer:

Im Osten des Grundstücks werden Container für die ausführenden Firmen zur Anmietung zur Verfügung gestellt. Es stehen Lagercontainer, Bürocontainer und Unterkunftscontainer (als Tagesunterkünfte, keine Übernachtungen zulässig) zur Anmietung zur Verfügung. Die Anmietung wird durch die Baustellenkoordination koordiniert, diese weist die Container den ausführenden Firmen zu.

Es handelt sich um Einzelcontainer mit Abmessung je ca. 6,00x2,50m. Die Container werden in drei Ebenen aufgebaut, wobei die Lagercontainer in der untersten Reihe angeordnet werden. Büro- und Unterkunftscontainer werden in zweiter bzw. dritter Ebene errichtet und sind durch Treppenanlagen erreichbar.

Während der Mietdauer ist der AN selbst für die Reinigung der Container zuständig. Die Container sind dem Baustellenkoordinator zum Mietende besenrein zu übergeben. Die Endreinigung wird durch den Baustellenkoordinator durchgeführt.

Folgende Kosten werden für monatliche Miete und die Endreinigungspauschale von Schlussrechnung abgezogen:

Miete Lagercontainer: 190,-- €/Monat
Miete Bürocontainer: 270,-- €/Monat
Miete Unterkunftscontainer: 260,-- €/Monat

Endreinigungspauschale: 50,-- € pauschal

Weitere Aufenthaltsräume werden durch den AG nicht zur Verfügung gestellt. Es ist grundsätzlich nicht zulässig, Bautüren im Gebäude einzubauen.

Es ist den ausführenden Firmen nicht gestattet, eigene Container an die Baustelle mitzubringen und aufzustellen.

Beschädigungen an den bereitgestellten Sanitär- und Firmencontainern werden zu Lasten des Beschädigers beseitigt. Die Container dürfen nicht für Übernachtungen genutzt werden. **Das Übernachten auf der Baustelle ist grundsätzlich untersagt.**

Container/Stellplätze Objektüberwachung:

Im Süden des Grundstücks wird eine Containeranlage für die Objektüberwachung des AG errichtet. Die dort angeordneten Stellplätze sind für Objektüberwachung und Besucher freizuhalten und dürfen nicht als Parkplätze für Firmenfahrzeuge verwendet werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt.

Schließdienst:

Die Hauptzufahrt zur Baustelle sowie Zugänge zum Gebäude werden zu den genannten Arbeitszeiten (Punkt 10.8) durch einen Schließdienst des Baustellenkoordinators morgens geöffnet und abends verschlossen.

Beschilderungen:

Durch den Baustellenkoordinator werden Fluchtwegbeschilderungen bzw. Fluchtwegkennzeichnungen vorgesehen. Des Weiteren erstellt er die Allgemeinbeschilderung nach Anweisungen z.B. des SiGe-Koordinators und des Brandschutzgutachters (z.B. Halteverbote, Feuerwehrstandplätze, Wegeführungen, Helm- und PSA-Pflichten, usw.).

Die Beschilderung ist stets zu beachten und den Anweisungen des Baustellenkoordinators ist stets Folge zu leisten.

Feuerwehrlotse/ Feuerlöscher

Durch den Baustellenkoordinator wird ein Lotse zur Benennung bei der Feuerwehr gestellt. Er gibt im Notfall vor Ort entsprechende Informationen zur Gefahrenstelle und Lage an die Feuerwehr weiter.

Des Weiteren stehen an der Baustelle Hand- Feuerlöscher zur Nutzung durch alle am Bau Beteiligten zur Verfügung.

Logistikhandbuch:

Das dem LV beifügte Logistikhandbuch des Baustellenkoordinators wurde in Abstimmung mit dem AG erstellt, ist bei der Kalkulation zu berücksichtigen und wird Vertragsbestandteil. Der Baustellenkoordinator unterweist einen Vertreter der ausführenden Firma über die Inhalte des Logistikhandbuchs, die Weitergabe an die Mitarbeiter ist Sache des AN. Das Logistikhandbuch wird bei Bedarf bzw. entsprechend der Bauphasen fortgeschrieben, über Änderungen werden die AN entsprechend informiert.

10.6 Lage und Umfeld

Für die Anfahrt bzw. Anlieferungen an die Baustelle steht ausschließlich die errichtete Privatstraße „Zentralklinikum MSP am Sommerberg“ im Nordwesten des Grundstücks zur Verfügung. Diese ist über „Zur Alm“ und „Am Sommerberg“ erreichbar.

Hier wird eine Schrankenanlage und ein Drehkreuz, beides mit elektronischer Zutrittskontrolle eingerichtet. Im dort befindlichen Container des Baustellenkoordinators ist von Montag bis Freitag, je 7:00 bis 10:00 Uhr ein Pfortner anwesend, der nach Vorlage folgender Dokumente Baustellenausweise für die am Bau tätigen Personen erstellt:

- Personenausweis (alternativ Reisepass)
- Nachweis der Sozialversicherung
- Arbeitserlaubnis ausländischer Mitbürger aus Drittstaaten

Mit diesen Baustellenausweisen kann die Baustelle zu den Arbeitszeiten betreten und verlassen werden, dies wird durch den Baustellenkoordinator dokumentiert/ erfasst. Die Baustellenausweise sind von jedem Mitarbeiter des AN permanent mit sich zu führen, es finden stichprobenartige Kontrollen statt.

Entlang der Zufahrtsstraße ist das Parken untersagt.

Baumaßnahme:

Neubau Zentralklinikum Lohr am Main

Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle:

Sämtliche Verkehrsflächen außerhalb und innerhalb des Grundstücks, Flucht- und Rettungswege sowie Sammelstellen auf der Baustelle sind jederzeit frei und sauber zu halten. Verunreinigungen sind durch den Verursacher unmittelbar zu entfernen. Der verkehrsrechtlichen Anordnung auf dem Gelände ist unbedingt Folge zu leisten.

Baustraßen auf dem Gelände sind teilweise asphaltiert, teilweise unbefestigt und z.T. unebenes Gelände.

Lagerflächen:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Lagermöglichkeiten von Baustoffen und Geräten auf der Baustelle begrenzt sind. Lagerflächen für Baustoffe und Geräte sind als geschotterte Flächen im Außenbereich vorhanden, siehe beigefügter BE-Plan.

Geschlossene Lagerräume werden als anzumietende Container wie unter Punkt 10.5 beschrieben zur Verfügung gestellt.

Weitere Lager- und Aufenthaltsräume im Gebäude/ in der Baustelle werden nicht zur Verfügung gestellt. Es ist grundsätzlich nicht zulässig, Bautüren im Gebäude einzubauen.

Die Lagerungen von Baustoffen und Geräten ist rechtzeitig mit dem Baustellenkoordinator abzustimmen. Dabei ist auch die Dauer der Zwischenlagerung zu vereinbaren. Ist eine Lagerung nicht vereinbart bzw. wird die vereinbarte Dauer der Lagerung überschritten, ist der Baustellenkoordinator berechtigt nach fruchtloser Aufforderung Materialien/Geräte zu Lasten des AN umsetzen bzw. abfahren zu lassen.

10.7 Anlieferung

Die Anlieferung von Material hat fracht- und verpackungsfrei bis zur Verwendungsstelle zu erfolgen. Hilfskräfte zum Entladen der Teile werden nicht zur Verfügung gestellt. Alle Lieferungen, auch kleinsten Umfanges, sind vom AN auf der Baustelle in Empfang zu nehmen; an den AG gesandte Lieferungen werden auf Kosten des AN, an den Absender zurückgeschickt.

Anmeldung von Anlieferungen:

Durch den Baustellenkoordinator wird eine Software zur Anmeldung von Anlieferungen zur Verfügung gestellt. Nach Auftragserteilung erhält der AN Zugangsdaten und eine Einführung in die Software.

Die Software enthält Stammdaten des AN und Kontaktdaten der jeweiligen Nachunternehmer und Lieferanten. Diese müssen dem Baustellenkoordinator vorab mitgeteilt werden und werden dann in die Firmenliste der Software eingepflegt.

Danach kann der AN seine Anlieferungen selbstständig in der Software als Anfrage anlegen. Freie Zeitfenster zu den einzelnen Lieferzonen (falls mehrere Lieferzonen vorhanden) werden angezeigt und können frei gewählt werden. Die Anfrage ist mindestens 48 Stunden vor der Anlieferung zu stellen. Nach Bestätigung durch den Baustellenkoordinator wird der AN per E-Mail informiert. Die Bestätigung (Lieferavis) muss der Fahrer der Anlieferung elektronisch oder als Ausdruck mit sich führen.

Ohne diese Lieferavis erhält der Fahrer keine Zufahrtsberechtigung auf das Grundstück und die Baustelle und kann die geplante Anlieferung nicht ausführen. Er muss die Zufahrt unverzüglich wieder für den weiteren Lieferverkehr räumen. Ggf. anfallende Kosten sind durch den AN zu tragen.

In der Software werden alle erfolgten und geplanten Anlieferungen dokumentiert und können, auch durch den AN, jederzeit eingesehen werden.

10.8 Arbeitszeiten

Die Arbeiten können in den Zeiten montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr ausgeführt werden. Nach rechtzeitiger Absprache mit der Objektüberwachung des AG kann in Ausnahmefällen auch samstags zu den gleichen Zeiten gearbeitet werden. Hierbei sind hinsichtlich besonders lärm-, erschütterungs- und staubintensiver Arbeiten die nachstehenden Hinweise unter Punkt 10.15 Baulärm zu beachten.

10.9 Organisation, Koordination, Vertretung des AN

Der AN hat über die Ausführung seiner Leistungen einen bevollmächtigten, deutschsprachigen Vertreter zu stellen und zur Verfügung des AG zu halten. Dieser Vertreter muss fachkundig und als verantwortlicher Bauleiter / Polier u. a. berechtigt sein, Weisungen in Empfang zu nehmen und auszuführen. Der Austausch des Vertreters des AN durch den AN ist dem AG schriftlich anzuzeigen.

Baustellen Management:

Im Projekt wird folgend beschriebenes Steuerungswerkzeug für die Ablaufplanung und Logistik in der Ausführungsphase über alle Teilprojekte eingesetzt. Im Mittelpunkt steht hierbei der optimale Gesamtprozess für alle Beteiligten mit möglichst großer Wertschöpfung in Hinblick auf das zu erstellende Gebäude. Zur erfolgreichen Einführung des Systems ist die aktive Mitarbeit aller beteiligten Unternehmen notwendig. Die Einführung hiervon ist nicht nachtragsberechtigt, ist in das Angebot einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet. Das System besteht aus folgenden Elementen:

Gesamtprozessanalyse – einheitliches Gesamtverständnis:

Weitere Besondere Vertragsbedingungen zum Formblatt 214.H (Besondere Vertragsbedingungen)

Baumaßnahme:

Neubau Zentralklinikum Lohr am Main

Die Gesamtprozessanalyse (GPA) analysiert und optimiert gemeinsam den Gesamtprozess vom Fertigstellungstermin rückwärts zum Baubeginn. Im Mittelpunkt steht dabei die gemeinsame (alle Beteiligten) Erarbeitung/Hinterfragung des Gesamtprozesses vor Beginn. Die Erstellung der GPA erfolgt zumeist mit den Planungsbeteiligten und ist die Grundlage für die Prozessplanung.

Prozessplanung – als Generalablauf und Terminplan:

Die Prozessplanung (Vorschau aller Aktivitäten auf der Baustelle), als Generalablauf und Terminplan zwischen Baustelle und Planung, wird auf Basis der Gesamtprozessplanung einmalig mit den Beteiligten der Planung erstellt und im Anschluss (nach Beauftragung) mit den ausführenden Firmen überarbeitet. Der Fokus liegt hierbei auf der Baubarkeit und des Generalablaufs. Die Prozessplanung ist der erste Schritt zu einer stabilen und belastbaren Ablaufplanung.

Prozessplanung – als Vorschau:

Die Prozessplanung (4-Monats-Vorschau aller Aktivitäten auf der Baustelle), als Steuerungs- und Kommunikationsmedium zwischen Baustelle und Planung, wird auf Basis der Gesamtprozessplanung und des Terminplans monatlich mit den Beteiligten der Baustelle und der Planung erstellt. Der Fokus liegt hierbei auf der pro-aktiven Erkennung von Hindernissen und der Lösung der Probleme. Die Prozessplanung ist der erste Schritt zu einer stabilen und belastbaren Ablaufplanung.

In diesem monatlichen Abstimmungstermin stimmen alle relevanten Projektbeteiligten (Terminplaner, Bauleitung, Firmen-Projektleiter, GU-Vertreter, Bauherren-Vertreter etc.) und ausführende Firmen die Aktivitäten der nächsten 4 Monate zusammen ab. Hauptfokus hierbei ist das Erkennen und Beseitigen von Hindernissen und die Festlegung eines gemeinsamen Bauablaufes.

Ablaufplanung – im Detail:

In der aus der Prozessplanung abgeleiteten detaillierten Ablaufplanung (4-Wochen-Vorschau aller Aktivitäten und der Logistik auf der Baustelle als transparentes und visuelles Planungswerkzeug) wird die Baustelle durch einen tagesaktuellen „Produktionsplan“ gesteuert. Die Planung wird wöchentlich erstellt und täglich angepasst. In der wöchentlichen Überarbeitung der Ablaufplanung werden alle erkennbaren Hindernisse in den nächsten 4 Wochen erfasst und ein detaillierter Ablauf in kleinräumigen Einheiten der Baustelle ausgetaktet. Täglich wird die Planung an die tatsächlichen Gegebenheiten (Termineinhaltung und Qualität) angepasst und die Auslastung überarbeitet. Zur ständigen Kontrolle der Wirksamkeit werden im System Kennzahlen (Qualität und Termintreue) für die einzelnen Unternehmen erfasst und ausgehängt. Der Prozess auf der Baustelle wird damit stabil und verlässlich, so dass die Logistik und Engpassressourcen bedarfsgerecht darauf abgestimmt werden können. Für die beteiligten Unternehmen steigt die Effizienz der Abwicklung durch die belastbare Planung auf der Baustelle. In einem wöchentlichen Abstimmungstermin (i.d.R. im Zuge der Baubesprechung) werden gemeinsam zwischen der Bauüberwachung und den ausführenden Unternehmen / respektive mit dem Vertreter AN Bau die Aktivitäten bis auf Tages- und Bereichsbasis zusammen auf der Planungstafel rollierend für die nächste 3./4. Woche gesteckt. Es erfolgt zusätzlich ein Quick Check der Wochen 1-3. Dieser Termin muss durch die ausführenden Unternehmen / respektive des Vertreters AN Bau vorbereitet werden, um die geplanten Aktivitäten gemeinsam planen und abbilden zu können und entspricht der Arbeitsvorbereitung der Unternehmen / des AN Bau. Eine Vorbereitung und Teilnahme mind. eines aussagefähigen Vertreters AN Bau als auch der Bauleitung ist zwingend erforderlich. Der Aufwand für diesen Abstimmungstermin bewegt sich im Rahmen einer normalen Baubesprechung und wird nicht gesondert vergütet.

In einem täglichen kurzen Abstimmungstermin werden morgens die Aktivitäten des letzten Tages und des aktuellen Tages durchgesprochen und eventuelle Anpassungen an der Planung vorgenommen. Die offenen Punkte werden besprochen. Teilnehmer am täglichen Abstimmungstermin sind die Bauleitung und die ausführenden Unternehmen / aussagefähiger Vertreter AN Bau. Der Aufwand entspricht üblichen Abstimmungen auf der Baustelle und sollte eine Dauer von ca. 15-30 Minuten nicht überschreiten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die hierfür erforderlichen täglichen Abstimmungen mit der zuständigen Bauüberwachung vorzunehmen sowie die hierfür als Grundlage der Abstimmungen erforderlichen vorausschauenden bereichsbezogenen Ablaufplanungen (täglich, wöchentlich, monatlich) rechtzeitig vorab auf Anforderung zu übergeben.

10.10 Baustellenreinigung

Der AN hat die Baustelle während der Ausführung seiner Leistungen sauber zu halten. Anfallender Bauschutt, Materialreste, Verpackungsmaterial u. ä. und alle sonstigen, vom AN verursachten Verunreinigungen (Flasche, Brotzeitpapier u. a.) sind gem. DIN 18299 Nr. 4.1.11 und 4.1.12 laufend fachgerecht zu beseitigen. Nach notwendiger Anmahnung der Baureinigung durch die Bauleitung wird der Auftraggeber bei Nichterfüllung die Reinigung zu Lasten des Auftragnehmers selbst veranlassen.

Für die Entsorgung steht ein Wertstoffhof auf dem Baugelände zur Verfügung, der durch die Baustellenkoordination bzw. einen Entsorgungslogistiker errichtet und betrieben wird und für alle am Bau Beteiligten zur Verfügung steht.

Abfälle sind täglich, spätestens am Folgetag, auf dem Wertstoffhof zu entsorgen. Das gilt auch für Abfälle, die in den angemieteten Containern anfallen. Öffnungszeiten des Wertstoffhofes sind: Montag - Freitag von 13:00 - 16:00 Uhr.

Der Transport zum Wertstoffhof sowie das korrekte Trennen der Abfälle erfolgt alleinverantwortlich durch den jeweiligen AN. Bei Bedarf werden vom Wertstoffhof rollbare Behälter mit 660 Litern oder 240 Litern zur Verfügung gestellt. Der Entsorgungslogistiker kontrolliert die Vorsortierung und entleert diese in die entsprechenden Container.

Auf dem Wertstoffhof werden Container zur getrennten Entsorgung wie folgt vorgehalten:

- Baustellenmischabfälle (gemischte Bau- und Abbruchabfälle), AVV 17 09 04
- Bauschutt recyclingfähig (Fliesen, Keramik, Kalksandsteine, Beton usw.), AVV 17 01 07
- Bauschutt nicht recyclingfähig (Baustoffe auf Gipsbasis, usw), AVV 17 08 02
- Pappe / Papier, AV 15 01 01
- Metallschrott gemischt, AVV 17 04 05
- Holz, unbehandelt AI bis behandelt ohne schädliche Belastung AIII

Weitere Besondere Vertragsbedingungen zum Formblatt 214.H (Besondere Vertragsbedingungen)

Baumaßnahme:

Neubau Zentralklinikum Lohr am Main

- Kunststoffe AVV 17 02 03
- Polystyrol
- Glaswolle, Mineralwolle
- Verbundverpackungen
- Restmüll (Isolierung, Dachpappe, usw.)

Nur korrekt getrennte Abfälle können im Wertstoffhof abgegeben werden. Das Anliefern von Mischmüll ist nicht gestattet. Nicht korrekt getrennte Abfälle sind auf Anweisung des Entsorgungslogistiklers nach zu sortieren, den Anweisungen des Entsorgungslogistiklers ist Folge zu leisten.

Die ausführende Firma erhält eine Bescheinigung über Menge/Art des entgegengenommenen Abfalls durch den Entsorgungslogistikler. Die Bescheinigungen sind durch den AN gesammelt mit der Schlussrechnung einzureichen.

Sämtliche Transport- und Entsorgungskosten, sowie Kosten für Dokumentationen werden dadurch vom AG übernommen. Das ist bei der Kalkulation der Angebote zu berücksichtigen. **Das Aufstellen von eigenen Containern auf der Baustelle ist untersagt.**

10.11 Eigenwerbung

Eigenwerbung des AN in Form von Bautafeln, Werbebannern o. ä. ist nicht zulässig.

10.12 Ausführungsfristen

Auf der Grundlage der vertraglichen Ausführungsfristen hat der AN einen Baufristenplan (Balkenplan) über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Für die jeweiligen Teilleistungen ist die Personalstärke anzugeben.

Die Abläufe sind in einzelne Zonen untergliedert (siehe beigefügte Zonenpläne). Diese Zonenpläne sowie alle übrigen Festlegungen des AG, z. B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Der Plan ist dem AG innerhalb von 10 Werktagen nach dem gemeinsamen Kick-Off-Gespräch zu übergeben. Nach Abstimmung und Freigabe durch den AG wird der Terminplan Vertragsbestandteil.

10.13 Rauch- und Alkoholverbot

In allen Gebäuden, auch auf den Dächern, herrscht absolutes Rauchverbot. Das Rauchen ist ausschließlich außerhalb der Gebäude gestattet. Es herrscht für alle Baubeteiligten absolutes Alkoholverbot. Bei Zuwiderhandlung werden betreffende Personen mit sofortiger Wirkung von der Baustelle verwiesen.

10.14 Heißenarbeiten (Schweißen, Trennen, ...) mit Funkenflug, sowie bei Arbeiten mit Staubentwicklung:

Schweißarbeiten etc. sind gem. BG-Vorschriften durchzuführen.

10.15 Baulärm / Erschütterungen:

Auf der Baustelle dürfen nur schallgedämmte Baumaschinen eingesetzt werden. Der Geräuschpegel der Maschinen darf den Wert von gesetzlichen Auflagen nicht überschreiten. Der Auftragnehmer hat den Nachweis hierfür zu führen. Für sämtliche Arbeiten sind erschütterungsarme Bautechniken zu bevorzugen. Lärmintensive Arbeiten dürfen ausschließlich zu den oben genannten Arbeitszeiten durchgeführt werden.

Beim Betrieb der Baustelle sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) sowie die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten. Auf die Pflicht, jederzeit vermeidbare Geräusche und Belästigungen durch Bauarbeiten zu unterbinden, wird hingewiesen (Art. 9 Bayer. Bauordnung).

Hinsichtlich Lärmschutz sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm vom 26.08.1998) zu beachten.

10.16 Abrechnung

Alle Rechnungen sind an den Auftraggeber zu adressieren.

Die Abrechnung erfolgt komplett elektronisch über das Rechnungsmodul des Poolarservers. Die Originalrechnung kann nur digital im Projektkommunikationssystem (PKM) eingehen. Der AN erhält hierzu nach Zuschlagserteilung die entsprechenden Zugangsdaten.

Ohne vollständiges Aufmaß können Rechnungen nicht geprüft werden. Aufmaße sollen zusätzlich zur digitalen Übermittlung über den Poolarserver auch in Papierform vor Ort der Objektüberwachung übergeben werden. Die Abrechnung und die zugehörigen Aufmaße sind so aufzustellen, dass sie sowohl manuell als auch mit EDV geprüft werden können. Digitale Aufmaße sind als PDF-Datei und im Datei-Format DA11 gemäß REB vorzulegen.

Weitere Besondere Vertragsbedingungen zum Formblatt 214.H (Besondere Vertragsbedingungen)

Baumaßnahme:

Neubau Zentralklinikum Lohr am Main

Als Rechnungseingang von Abschlagsrechnungen nach Ziff. 17.1 und der Schlussrechnung nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B gilt allein die Einstellung der Rechnung auf dem PKM. Die Übergabe von Rechnungen und Aufmaßen vor Ort an die Objektüberwachung zählt nicht als Rechnungseingang.

Der AN ist verpflichtet, das wiederum in das PKM eingestellte geprüfte Rechnungsexemplar herunterzuladen.

10.17 Zahlung

Im Hinblick auf Umfang und Komplexität der Rechnungsprüfung sowie Aufmaßkontrolle wird gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB / B die Frist für den Anspruch auf Schlusszahlung von 30 Tagen nach Erhalt der geprüften Rechnung verlängert.

10.18 Freistellungsbescheinigung

Mit Vorlage der ersten Abschlagsrechnung ist eine Kopie der gültigen Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) beizulegen.

10.19 Sicherheitsleistung

(1) Leistet der AN trotz Vereinbarung keine Sicherheit, wird die Sicherheit von den Abschlagszahlungen in voller Höhe einbehalten. § 17 Abs. 6 VOB/B bleibt unberührt.

(2) Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 Abs. 8 Nr.2 VOB/B): Nach Ablauf der Verjährungsfrist gemäß § 13 Abs. 4 VOB/B.

10.20 Übergabe von Ausführungszeichnungen

Planunterlagen des Auftraggebers (AG) werden dem Auftragnehmer (AN) grundsätzlich nur digital über das vom AG zur Verfügung gestellte Projektkommunikationssystem (PKM) als pdf- oder dwg-Dateien unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Weitere Ausfertigungen wie Papierplots u.ä. müssen durch den Auftragnehmer selbst erbracht werden. Dies ist bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

Der Erhalt der Unterlagen wird durch das PKM dokumentiert. Planunterlagen des Auftragnehmers (AN) sind dem Auftraggeber (AG) bzw. Architekten grundsätzlich jeweils 2-fach in Papierform sowie digital als pdf- oder dwg-Dateien über das vom AG zur Verfügung gestellte Projektkommunikationssystem (PKM) rechtzeitig und unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen, wenn in der Leistungsbeschreibung keine abweichende Angabe gemacht ist.

Vor Beendigung seiner Leistungen hat der AN die Bestands- und Revisionspläne (nach Absprache im Format DXF oder DWG bzw. IFC und PDF) auf dem PKM dem AG zur Verfügung zu stellen.

10.21 Bautagesberichte

Bautagesberichte sind täglich zu führen und ohne Aufforderung wöchentlich (jeweils am Montag) der Bauüberwachung des AG digital vorzulegen.

Die Bautagesberichte müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung von Bedeutung sein können, insbesondere über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, Zu- und Abgang von Hauptbaustoffen und Großgeräten, Art, Umfang und Ort der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Betonierungszeiten und dgl.), Abnahmen nach § 12 Nr. 2 VOB/B, Behinderung und Unterbrechung der Ausführung Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe, Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse. Die Form der Bautagesberichte ist mit der Objektüberwachung abzustimmen.

Eintragungen in den Bautagesberichten bzw. dem Baustellentagebuch gelten nicht als Behinderungs-, Bedenken- oder Mehrkostenanzeigen.